

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Schuttertal für die ehemalige Pfarrscheune vom 20.02.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Schuttertal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2024 die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Schuttertal für die ehemalige Pfarrscheune vom 05.10.2021 wie folgt geändert:

5. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der ehemaligen Pfarrscheune kann untenstehender Auflistung entnommen werden. Es entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die ehemalige Pfarrscheune nutzt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

| Nutzung | Kleiner Bürgersaal | Großer Bürgersaal | Gemeinsame Nutzung beider Räume |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|----------------------|---------------------------------------|
| a) Öffentliche Veranstaltungen pro Tag | 90,00 € | 120,00 € | 210,00 € |
| b) Vereinsinterne und vergleichbare Veranstaltungen pro Tag | 70,00 € | 90,00 € | 160,00 € |
| c) Private Veranstaltungen pro Tag Ausnahme: Bei Benutzung der Räumlichkeiten bei einem Sektempfang in Verbindung mit einer standesamtlichen Trauung wird kein Nutzungsentgelt erhoben. | 90,00 € | 120,00 € | 210,00 € |
| d) Sonstige Veranstaltungen pro Tag | 90,00 € | 120,00 € | 210,00 € |
| e) Einmalige Kurs- und Vortragsveranstaltungen pro Tag | 45,00 € | 60,00 € | 105,00 € |
| f) Übungs- und Probenbetrieb, mehrtägige Kurs- und Vortragsveranstaltungen sowie Tagesbetreuung und interne Maßnahmen zur Bewohneraktivierung pro Stunde | 6,00 € | 8,00 € | 14,00 € |
| g) Sitzungen/Besprechungen ortsansässiger Vereine | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| h) Zusätzlicher Arbeitsaufwand des Bauhofs pro Stunde | 45,00 € | | |
| i) Reinigungskosten pro Stunde | 20,00 € | | |
| j) In der Zeit vom 01.10 bis 30.04. wird ein Zuschlag für Heizkosten in Höhe von 25% für die Veranstaltungen a) bis f) berechnet | | | |

Die Änderung der Ziffer 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung gilt ab sofort.



Schuttertal, den 20.02.2024

Matthias Litterst, Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Schuttertal für die ehemalige Pfarrscheune

1. Grundsätzliches

Die ehemalige Pfarrscheune steht insbesondere Schuttertaler Bürgerinnen und Bürgern, den örtlichen Vereinen, den örtlichen Institutionen und Organisationen zur Verfügung.

Im Obergeschoss der ehemaligen Pfarrscheune befindet sich eine Pflegewohngruppe. Daher wird auf den besonderen Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ausdrücklich hingewiesen. Unnötiger Lärm, auch auf dem Freigelände, ist zu vermeiden. Dies gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

Für die Vergabe der ehemaligen Pfarrscheune ist alleine die Gemeinde Schuttertal zuständig.

Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Die Gemeinde kann unabhängig vom Belegungsplan die Räume jederzeit in Anspruch nehmen oder für sonstige Zwecke zur Benutzung überlassen. Weiter- oder Untervermietung sowie Anmietung durch Dritte sind nicht zulässig. Gegebene Zusagen für die Nutzung der ehemaligen Pfarrscheune können bei Missbrauch jederzeit widerrufen werden.

Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter, ansonsten der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Die Verhängung eines Hausverbots erfolgt durch den Bürgermeister.

Für die Überlassung der Räume gelten die unten näher bezeichneten Nutzungsbedingungen. Die Überlassung erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag, der zwischen der Gemeinde Schuttertal und dem Nutzer abgeschlossen wird.

2. Pflichten des Nutzers

- 2.1. Der Nutzer hat den Weisungen der Gemeinde Schuttertal bzw. des Hausmeisters Folge zu leisten.
- 2.2. Die Reinigung der ehemaligen Pfarrscheune obliegt der Gemeinde Schuttertal. Die Räumlichkeiten sind vom Nutzer besenrein zu verlassen. Die Küche muss in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückgegeben werden.
- 2.3. Die überlassenen Räume dürfen während der Nutzung nicht abgeschlossen werden. Ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung dürfen keine Änderungen in den Räumen und an der Einrichtung vorgenommen werden. Das Ausschmücken und Dekorieren sowie sonstige Veränderungen der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung und in Absprache mit dem Hausmeister erfolgen.

- 2.4. Geräte des Nutzers dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in den benutzten Räumen untergebracht werden. Selbst mitgebrachte elektronische Geräte dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- 2.5. Werbung jeglicher Art auf dem Freigelände sowie in, an oder auf dem Gebäude ist grundsätzlich unzulässig.
- 2.6. Der Nutzer muss insbesondere dafür sorgen, dass
 - a) während der Dauer der Benutzung eine verantwortliche Person anwesend und ein geordneter Ablauf gewährleistet ist,
 - b) die überlassenen Räume und sanitären Anlagen sauber gehalten werden,
 - c) die Überlassungszeiten eingehalten werden,
 - d) die Sperrzeiten eingehalten werden,
 - e) die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden,
 - f) beim Verlassen der Räume sämtliche Türen und Fenster geschlossen sind, das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgestellt ist,
 - g) die Räume im Anschluss an eine Nutzung in besenreinem Zustand verlassen werden,
 - h) die Eingangstüren nach Ende der Veranstaltung abgeschlossen sind,
 - i) der anfallende Müll entsorgt wird.
- 2.7. Der Nutzer hat bei beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Einrichtungsgegenständen oder Geschirr die tatsächlich anfallenden Wiederbeschaffungskosten zu vergüten.

3. Haftung

- 3.1. Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für jeden im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schaden an Personen und Sachen, Gebäuden und Außenanlagen, die durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer und Besucher entstehen. Der Nutzer ist verpflichtet für die schonende Behandlung der Räumlichkeiten zu sorgen. Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf seine Kosten behoben.
- 3.2. Die Gemeinde Schuttertal überlässt dem Nutzer die ehemalige Pfarrscheune und deren Räumlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 3.3. Für Personenschäden die dem Nutzer, den Beauftragten, den Teilnehmern oder den Besuchern der Veranstaltung entstehen, haftet der Nutzer.
- 3.4. Der Nutzer stellt die Gemeinde Schuttertal von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Zugang und der Benutzung der Pfarrscheune entstehen. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 3.5. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schuttertal und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schuttertal und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- 3.6. Die Gemeinde Schuttertal übernimmt keine Haftung für die Garderobe, noch für hinterlassene oder entwendete bewegliche Sachen, insbesondere Wertsachen, von Benutzern, Besuchern oder Teilnehmern von Veranstaltungen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Schuttertal als Erbbauberechtigte für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 3.7. Für Anlagen und Geräte oder anderes Inventar übernimmt die Gemeinde Schuttertal keine Haftung für Beschädigung oder Zerstörung. Eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Raum, in dem sich diese Geräte befinden, an Dritte vermietet wird. Die Nutzer haben selbst für die sichere Verwahrung ihrer Wertsachen und Geräte zu sorgen.
- 3.8. Die Gemeinde Schuttertal ist nicht schadensersatzpflichtig, wenn die Räumlichkeiten infolge technischer oder sonstiger Funktionsstörungen nicht benutzt werden können.

4. Sicherheit und Ordnung

- 4.1. Alle aus Anlass der Nutzung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 4.2. Die rechtzeitige Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren hat seitens des Nutzers zu erfolgen. Außerdem wird die eventuell erforderliche Schankerlaubnis von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) eingeholt.
- 4.3. Rettungswege müssen freigehalten werden. Insbesondere darf im Bereich von Notausgängen keine Bestuhlung bzw. Aufstellung von Tischen erfolgen. Der Durchgangsbereich muss mindestens auf 1 m Breite begehbar sein. Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. Feuergefährliche Spiele oder Spielhandlungen sind verboten, ebenso das Hantieren mit offenem Feuer.
- 4.4. Ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster zu schließen und störender Lärm ist zu vermeiden. Auf den besonderen Schutz der Nachtruhe, insbesondere für die Bewohner im Obergeschoss und für die Anwohner, ist hierbei zu achten.
- 4.5. Im Innenbereich der ehemaligen Pfarrscheune besteht absolutes Rauchverbot.
- 4.6. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass keine Tiere mit in die ehemalige Pfarrscheune gebracht werden (ausgenommen Blinden- oder Begleithunde).

Unabhängig von den vorstehenden Bedingungen behält sich die Gemeinde vor, geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, zum Schutz der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsbesucher zu treffen. Der Bürgermeister, Beauftragte der Verwaltung sowie der Hausmeister sind jeweils berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten.

5. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt für die Überlassung der ehemaligen Pfarrscheune kann untenstehender Auflistung entnommen werden. Es entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung zur Zahlung fällig.

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die ehemalige Pfarrscheune nutzt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

| Nutzung | Kleiner Bürgersaal | Großer Bürgersaal | Gemein- same Nutzung beide Räume |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------|
| a) Öffentliche Veranstaltungen pro Tag | 90,00 € | 120,00 € | 210,00 € |
| b) Vereinsinterne und vergleichbare Veranstaltungen pro Tag | 70,00 € | 90,00 € | 160,00 € |
| c) Private Veranstaltungen pro Tag Ausnahme: Bei Benutzung der Räumlichkeiten bei einem Sektempfang in Verbindung mit einer standesamtlichen Trauung wird kein Nutzungsentgelt erhoben. | 90,00 € | 120,00 € | 210,00 € |
| d) Sonstige Veranstaltungen pro Tag | 90,00 € | 120,00 € | 210,00 € |
| e) Übungs- und Probenbetrieb sowie Tagesbetreuung pro Stunde | 6,00 € | 8,00 € | 14,00 € |
| f) Sitzungen/Besprechungen ortsansässiger Vereine | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| g) Reinigungskosten pro Stunde | 20,00 € | | |
| h) In der Zeit vom 01.10 bis 30.04. wird ein Zuschlag für Heizkosten in Höhe von 25% für die Veranstaltungen a) bis e) berechnet | | | |

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt ab sofort.

Schuttertal, den 05.10.2021



Matthias Litterst, Bürgermeister